

Der Wahlvorstand
für die Wahl der
Jugend- und Auszubildendenvertretung
bei der Universität Heidelberg

Heidelberg, den 17. Februar 2010

Ausgehängt am 19. Februar 2010
bis zum Abschluss der Wahlhandlung

Abgenommen am: _____

WAHLAUSSCHREIBEN

Gemäß § 57 des Landespersonalgesetzes (LPVG) ist bei der Universität Heidelberg eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Wahl findet statt am

Dienstag, dem 27. April 2010
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Der für die einzelnen Wahlberechtigten in Frage kommende Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung vermerkt, die rechtzeitig über den universitätsinternen Postweg versandt wird.

Die Zahl der voraussichtlich am Wahltag in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt:	->	104
Anzahl der männlichen Wahlberechtigten:	->	59 (56,7 %)
Anzahl der weiblichen Wahlberechtigten:	->	45 (43,3 %)
Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung:	->	5

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt in der Zentralen Universitätsverwaltung, Seminarstr. 2, Zi. 272 auf. Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses liegt im Büro des Personalrats, Im Neuenheimer Feld 366, Zimmer 106 aus.

Das Wählerverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG WO) in der jeweils gültigen Fassung können ab 06. April 2010 an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von 9:00 bis 15:30 Uhr von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können **bis Freitag, dem 23.04.2010, 16:00 Uhr** schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind von heute ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses an derselben Stelle wie das Wählerverzeichnis aufgelegt.

Gewählt werden können Beschäftigte, die nach § 58 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 LPVG wählbar sind und in einen gültigen und vom Wahlvorstand öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

In den Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil unter den Beschäftigten im Sinne von § 57 LPVG vertreten sein (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LPVG).

Die zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (§ 17 Abs. 4 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 12 Arbeitstagen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum

Dienstag, dem 09. März 2010, 16:00 Uhr

während der Dienststunden beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten müssen von mindestens 6 Wahlberechtigten unterschrieben sein (§ 17 Abs. 4 LPVG). Jede/r Wahlberechtigte kann seine/ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die nach § 58 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Die von den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eingereichten Wahlvorschläge, müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene dieser Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/innen enthalten wie Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber/innen sind untereinander mit laufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- und Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsstelle anzugeben.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt ist (Vertreter/in des Wahlvorschlags) und wer ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt.

Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als berechtigt. Er/Sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten. Ist auf einem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kein/e Vertreter/in des Wahlvorschlags benannt, so gilt der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags als Vertreter/in des Wahlvorschlags. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich bekannt gegeben und bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dieser Stelle ausgehängt.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag (Antrag auf Briefwahl ist auch elektronisch möglich unter www.zuv.uni-heidelberg.de/service/personalratswahlen/briefwahl.html) die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 22 LPVGWO).

Die Wahlbriefe müssen beim Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand vorliegen.

Die Stimmenauszählung und die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet im Anschluss an die Wahlhandlung am

Dienstag, dem 27. April 2010, 16:00 Uhr

in der Zentralen Universitätsverwaltung statt.

Die Stimmenauszählung und die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind den Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: **22. Februar 2010**

Jürgen Brachmann, Vorsitzender

Anja Förster, Mitglied

Oliver Heid, Mitglied